



Stadt
Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

AZ.: 112.322

Sachbearbeiter(in): Ramona van Drachten
Johanna Seppendorf

Telefon: 05207 / 8905-320
05207 / 8905-321

E-Mail: r.vandrachten@stadt-shs.de
j.seppendorf@stadt-shs.de

Antrag Handwerkerparkausweis

(Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Werkstatt und Servicefahrzeuge)

Antragsteller:	Name, Vorname, Firmenbezeichnung		
Anschrift:	(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	Telefon-Nr.	
		Fax-Nr.	
		E-Mail:	
Handwerksbranche:			
	Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung: Bitte Kopie der Handwerkskarte beifügen	Handwerksähnlicher Betrieb: Bitte Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen	

Hiermit beantrage ich die o.g. Ausnahmegenehmigung für ein/ maximal fünf als Werkstattwagen /Servicefahrzeug eingesetztes, mit einer festen Firmenanschrift versehenes Fahrzeug (**Bitte Kopien der Fahrzeugscheine bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 beifügen**):

☐ Ein Einzelparkausweis pro Fahrzeug ☐ Wechsel-Parkausweis für alle Fahrzeuge (Max. 5)

GT-	GT-	GT-	GT-	GT-
-----	-----	-----	-----	-----

Geltungsbereich:

- ☐ Kreis Gütersloh (100 €/Stück)
- ☐ OWL (Regierungsbezirk Detmold) (150 €/Stück)
- ☐ NRW (280 €/Stück)

Die Parkerleichterungen sollen gelten

☐ für ein Kalenderjahr in der Zeit vom _____ bis _____

☐ für ein Kalenderjahr ab Bewilligung.

Anzahl der verbindlich beantragten Genehmigungen: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die gemäß Artikel 13 Abs. 1 und 2 EU-Datenschutzgrundverordnung erforderlichen Informationen erhalten habe.

(Datum, Unterschrift)

Bitte beachten Sie folgende Hinweise und Voraussetzungen:

- Parkberechtigungsbereich des Handwerkerparkausweises:
 1. Im eingeschränkten Haltverbot/ in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286 und 290 StVO)
 2. Auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer.
 3. Auf Bewohnerparkplätzen (Verkehrszeichen 268/314 StVO mit Zusatzzeichen)
- Der Ausweis gilt nicht für das Parken/Halten auf Gehwegen oder im absoluten Haltverbot.
- Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung
- Es dürfen in einem Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerkerparkausweis nur im Original in einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerkerparkausweis erforderlich.
- Der Parkausweis darf nur benutzt werden, wenn Reparatur- und Montagearbeiten durchgeführt werden, dazu Service- und Werkstattfahrzeuge mit einer festen Firmenaufschrift (beidseitig, Größe mind. DIN A4) eingesetzt werden und schweres oder umfangreiches Material bzw. Werkzeug transportiert werden muss.
- Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im Umfeld von 300 m zum Betriebssitz.
- Es werden Fahrzeuge anerkannt, die eine feste Ausstattung (Ein- oder Umbauten) aufweisen (z.B. Bullis, Kastenwagen). Personenkraftwagen (PKW) und Privatfahrzeuge sind von einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen. Im Zweifel und auf Verlangen ist der Behörde das Fahrzeug vorzuführen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

☐ Kopie der Handwerkskarte bei Handwerksbetrieben

☐ Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben

☐ Kopien der Fahrzeugescheine bzw. der Zulassungsbescheinigungen Teil 1